

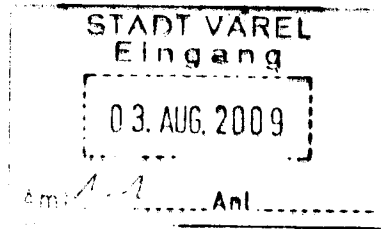
Der Landrat

01 - Kommunalaufsicht

Landkreis Friesland • Postfach 244 • 26436 Jever

An die
Stadt Varel
Windallee 4

26316 Varel



Verwaltungsgebäude
Lindenallee 1, 26441 Jever
Vermittlung: 04461 / 919 - 0
Fax: 04461 / 919 - 8860
Ansprechpartner/in:
Sibylle Jans
Durchwahl: 04461 / 919 - 3100

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
23.07.2009

Mein Zeichen (bei Antwort bitte angeben)
01/7.2

Datum
29.07.2009

Vergabe einer Dienstleistungskonzession für die Privatisierung von Teilbereichen des Eigenbetriebes Kurverwaltung Nordseebad Dangast;

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Wagner,

die Kommunalaufsicht des Landkreises Friesland teilt die Ansicht, dass die Namen der Bewerber für o.g. Ausschreibung zu diesem Zeitpunkt noch nicht öffentlich bekannt gegeben werden dürfen. Dieses wird wie folgt begründet:

Nach § 45 sind die Sitzungen des Rates (hier: der Ausschüsse) grundsätzlich öffentlich. Nur wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner den Ausschluß der Öffentlichkeit erfordern, kann vom Grundsatz der Öffentlichkeit abgesehen werden.

Berechtigte Interessen können rechtlich geschützte oder sonstige schutzwürdige Interessen sein. Sie erfordern den Ausschluss der Öffentlichkeit, wenn im Verlauf der Behandlung einer Angelegenheit (einschließlich der bloßen Verlautbarung von Anfragen oder Mitteilungen) persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse der Betroffenen zur Sprache kommen können, an deren Kenntnisnahme schlechthin kein berechtigtes Interesse der Allgemeinheit bestehen kann und deren Bekanntgabe dem Betroffenen nachteilig sein könnte (vgl. Praxis der Kommunalverwaltung, Band B1, §45 Rd. 31). Bei der Entscheidung über die Zuordnung sind die Nachteile für die betreffenden Personen mit der Bedeutung für die Öffentlichkeit abzuwägen.

Weiterhin ist die Öffentlichkeit im Sinne des § 45 NGO stets dann auszuschließen, wenn eine spezialgesetzliche Vorschrift die Geheimhaltung der zu erörternden Angelegenheit vorschreibt. Da es sich hier um die Vergabe einer Dienstleistung handelt, findet die VOL/A Anwendung. Nach § 22 Absatz 6 VOL/A besteht ein Geheimhaltungsgebot, wonach die Angebote und ihre Anlagen sorgfältig zu verwahren und vertraulich zu behandeln sind. Im kommunalen Bereich jedoch ist das Geheimhaltungsgebot nur beschränkt vorhanden. So ist kein Verstoß gegen bieterschützende Vorschriften anzunehmen, wenn ein (geplanter) Zuschlagsbieter vor der formellen Entscheidung des Auftraggebers öffentlich bekannt wird (vgl. Praxis der Kommunalverwaltung, Band D1, Teil D 1b, S. 87).

Konten der Kreiskasse Friesland
Landessparkasse zu Oldenburg
Zweiganstalt Jever (BLZ 280 501 00)
Konto-Nr.: 050-403 005

Raiffeisen Volksbank Jever eG
(BLZ 282 622 54)
Konto-Nr.: 110 000 218

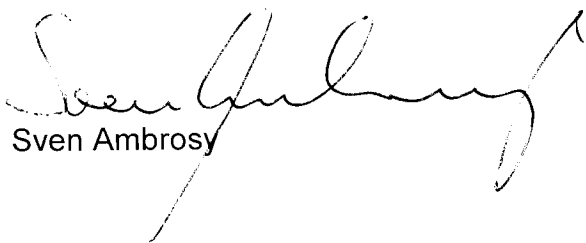
Öffentlichkeit

Somit kann, sobald man sich für einen Bewerber entschieden hat, dieser der Öffentlichkeit mitgeteilt werden, auch wenn der Auftrag noch nicht offiziell vergeben wurde. Der unterlegene Bieter hingegen ist nicht zu benennen.

Des Weiteren ist nach Ihren Angaben anzunehmen, dass im Rahmen der Ausschußsitzung Bewertungen der fachlichen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der beiden Bewerber vorgenommen werden. Folglich kann die öffentliche Diskussion auch Nachteile für die Firmen und deren späteren Auftragslage mit sich bringen.

Aus diesen Gründen ist bei der Diskussion über die Bewerber die Öffentlichkeit auszuschließen. Eine allgemeine Darstellung des Sachverhalts sowie eine allgemeine Diskussion ohne Benennung der Bieter und ohne Bekanntgabe von vergaberechtlichen Einzelheiten kann im öffentlichen Teil erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen


Sven Ambrosy